

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 3

Artikel: Von der Sozialreform zur Politik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der göttlichen auszurichten und mithin in eine weltverändernde Bewegung hineinnehmen zu lassen hat, damit das gesellschaftliche Recht immer mehr dem göttlichen gleiche, ohne aufzuhören, bloß menschliche und damit der steten Kritik bedürftige Gerechtigkeit zu sein. Für Zwingli war darum das in Staat und Gesellschaft gültige Recht keineswegs unantastbar. Wenn er es auch vor einer absoluten Infragestellung als politisch-soziales Ordnungselement bewahren wollte, so doch nie vor relativer, ja selbst revolutionärer Kritik, sofern diese eben auf die Verbesserung, nicht auf die Beseitigung der menschlichen Gerechtigkeit hindrängte. Vielmehr ist der Reformator in der Praktizierung derartiger Kritik kräftig vorangegangen. So hat er, um jetzt nur dieses Beispiel zu erwähnen, energisch auf eine rechtliche Neuordnung des damaligen Zinswesens gedrängt und dabei beachtliche Fortschritte erreichen können. Durch die in alledem zum Vorschein kommende Einsicht, daß christlicher Glaube nicht nur zu persönlicher Nächstenliebe verpflichtet, sondern ebensosehr zu sozialpolitischem Engagement für ein besseres Recht in den staatlich-gesellschaftlichen Verhältnissen, wird Zwingli zum klarsichtigen Bahnbrecher des sozialetischen Denkens und Handelns im Reformationszeitalter. Und gerade darin liegt seine wesentlichste Bedeutung heute.

Von der Sozialreform zur Politik

Unter dem Motto «Soziales Gewissen» strahlte *Radio Bern* in der Frauenstunde vom Mittwoch, 29. Januar 1969, die von *Frau K. Feldges-Oeri* verfaßte nachstehende Betrachtung über die Stellung der Frau in der Gesellschaft und die Entwicklung der Sozialreform zur Politik aus. Die Radiofassung besorgte Fräulein *Dr. Katharina Schütz* von Radio Bern. Wir freuen uns, den Originaltext der außerordentlich spannenden und wertvollen Sendung als aktuellen Beitrag zur sozialen Zeitgeschichte unsern Lesern vermitteln zu können. Wir danken Radio Bern für sein Entgegenkommen.

Redaktion

Manchmal halte ich stille Zwiesprache mit meiner Urgroßmutter. Sie war im letzten Jahrhundert Pfarrfrau auf dem Lande, lebte 50 Jahre lang in der gleichen kleinen Gemeinde im Baselbiet. Ich frage sie, wie sie gelebt habe, womit sie sich beschäftigte im Hause und außerhalb des Hauses? Sie lebte zu der Zeit, als die ersten Frauen sich organisierten, die ersten Frauenvereine in der Schweiz entstanden. Sie war schon junge Pfarrfrau, als der Schweizer Bundesstaat entstand, als eine Welle freiheitlicher Gedanken Europa und unser Land überflutete. Was dachte sie, was dachte ihr Mann? Wie erzogen sie ihre Kinder, die Buben und die Mädchen? Was würde sie sagen, wenn sie die Urenkelin kennen würde? Vielleicht würde sie eine bedenkliche Miene aufsetzen und sagen: «Nein, das haben wir nicht gewollt. Soweit solltet ihr doch nicht gehen!»

Helene von Mülinen, die große Bernerin – sie könnte die Tochter meiner Urgroßmutter sein –, die nach jahrelangem Rütteln an den Fesseln der Tradition sich befreit hatte, sagte einmal von den vielen Frauenvereinen, die damals entstanden: «Alle diese Frauenvereine sind nicht etwa in der Absicht entstanden, die Frau als solche zu heben, ihr mehr Rechte und eine dem Manne ebenbürtige Stellung zu verschaffen. Mißtrauisch hörte die Schweizerin von diesen Dingen

reden, ihr stark entwickelter religiöser Sinn und die jahrhundertlang eingepflanzte Überzeugung, daß die Frau vom Schöpfer der Leitung und der Herrschaft des Mannes unterstellt worden sei, ließ sie alle sogenannte Frauenemanzipation mit feindseligen Blicken betrachten. Mit ihren Vereinen wollte die Frau nur helfen und dienen.»

Gewiß wollte auch meine Urgroßmutter, die Pfarrfrau, nichts anderes als helfen und dienen. Warum? Was hatte die Frauen gezwungen, sich in kleinen und großen Vereinen zusammenzuschließen? Naturkatastrophen, wie die Wassernot in den Urkantonen in den dreißiger und die Choleraepidemie in den vierziger Jahren, hatten viele Volksteile in große Not gestürzt. Dazu kam der wirtschaftliche Umbruch. Die aufkommende Industrie vernichtete das heimische Gewerbe. Ein Betrieb nach dem anderen wurde von der Industrialisierung ergriffen. Die Maschine ersetzte die Handarbeit. Die sozialen Zustände in den Fabriken waren unvorstellbar, der Lohn gering, Frauen und Kinder waren gezwungen mitzuarbeiten, um des nackten Lebens willen. Der Zürcher Professor Herkner schildert im Jahre 1901:

«Die ersten Fabriken waren Spinnereien und Webereien. Hatte die Maschine diese Arbeit aus dem Hause herausgezogen, so mußten auch die Frauen ihrer Arbeit nachfolgen. Durch äußerst niedrige Lohnansprüche suchten sie die Heimarbeit zu erhalten. Allein wie groß auch ihre Virtuosität im Hungern und Darben sein mochte, die technisch-wirtschaftliche Überlegenheit der Fabrik war noch viel größer.

Die Arbeitszeit in den Fabriken dauerte ursprünglich zwölf bis vierzehn Stunden, also bis zu 84 Stunden wöchentlich. Nicht selten trat ununterbrochener Betrieb ein. Die Frauen hatten dann auch Nachtarbeit zu leisten. Manche nahmen sogar an, daß gerade die Nachtarbeit für Frauen vorteilhaft sei, da sie dann des Tages über besser für die Hausarbeit sorgen könnten. Der Staub, die Hitze, die Feuchtigkeit, das lange Stehen bei der Fabrikarbeit riefen allgemeine und besondere Frauenerkrankungen hervor. Früh- und Totgeburten wurden immer häufiger. Von den Kindern der Fabrikarbeiterinnen sank oft schon die Hälfte vor Erreichung des ersten Lebensjahres ins Grab. Die notgedrungene Vernachlässigung des Haushalts beeinträchtigte die Ernährung der Arbeiterklasse auf empfindliche Weise. Der Alkohol wurde als Tröster angerufen. Selbst Kinder im Säuglingsalter bekamen Alkohol zur Betäubung, damit sie die von der Tagesarbeit ermüdeten Eltern nicht im Schlummer störten.»

Die Zustände bei den Heimarbeiterinnen waren womöglich noch schlimmer. Professor Herkner fährt fort:

«Oberrichter Schwyzer von Zug, einer Stickereigegend, hat auf die Frage, wann arbeiten die Kinder bereits mit, die Antwort erhalten: sobald sie gehn und stehen können. Es entstehen auch bei der Heimarbeit äußerst gefährliche Verhältnisse. Den Neugeborenen fehlt die rechte Pflege, die heranwachsenden Kinder werden von der vorzeitigen Arbeit erschöpft und fühlen sich von den Eltern ausgebeutet.»

Und Professor Leonhard Ragaz berichtet noch 1911:

«Näherinnen verhungern gelegentlich. Die sittliche Entartung wird grauenvoll. Diese Zustände haben sich ja gebessert, aber noch gibt es Frauen, die mit Blusen nähen bei zwölfstündiger Arbeitszeit neun Franken in der Woche verdienen. Man weiß, daß ungezählte Mädchen in der Großstadt durch die ungenügenden Löhne der Prostitution in die Arme getrieben, daß sie durch ihre eigenen Arbeitgeber oft genug vor die Wahl gestellt werden, die da heißt: Preisgabe oder Entlassung.»

Neben dieser erschütternden Not der Frauen des vierten Standes, der Proletarierinnen, wie man sie damals nannte, existierte aber noch eine andere Not: sie war versteckter, von vielen nicht erkannt, weil es eine Not des Geistes war, und trotzdem drückend. Die Lage der Töchter aus den bürgerlichen Familien, gerade der aus begüterten Häusern, wurde immer schwieriger. In früherer Zeit fand eine unverheiratete Tochter eine volle und große Aufgabe im Hause ihrer Eltern oder Geschwister. Nun aber vereinfachte sich die Hausarbeit immer mehr. Die Industrie fing an, Dinge zu fabrizieren, die vorher im Hause hergestellt wurden. Das Leben der ledigen Töchter war nicht mehr voll ausgefüllt. Reiche Familien leisteten sich dazu Dienstboten. Während die unbeschäftigten Töchter auf einen Ehemann warteten, gingen die Söhne durch Gymnasien und Universitäten. Mädchen bildete man noch kaum aus, was sie lernten, war äußerst bescheiden. Die ersten Frauen, die für eine bessere Bildung eintraten, wollten, wie die Männer, die Mädchen nicht etwa zu unabhängigen Persönlichkeiten heranbilden, sondern zu angenehmen Freundinnen, klugen Eheweibern und guten Müttern. Noch Rousseau, der große Pädagoge, sagt in seinem «Emile»:

«Die Frau ist da, dem Manne zu gefallen. Alle Mädchenbildung hat nur diesem einen Zweck zu dienen. Der Knabe soll fragen: Wozu? Warum? Er soll nach Gründen forschen, nach der Wahrheit. Das Mädchen aber soll sich bei allem, was es tut, die Frage stellen: Was sagen die Leute dazu?»

Eine gebildete Frau war in Gefahr, sich lächerlich zu machen. Die Zeitschrift «Die kluge und einsichtige Schweizerin» schreibt noch 1871:

«Es ist wahr, man muß sich hüten, Frauen zu erziehen, welche sich durch ihr Wissen lächerlich machen.»

Das Ideal der braven Frau wird ebendort – nicht etwa ironisch – mit dem Vers gezeichnet:

«Immer niedlich, immer heiter,
Immer lieblich und so weiter,
Stets natürlich, aber klug,
Nun, das dächt' ich, wär genug.»

Gegen Ende des Jahrhunderts geht die Heiratsziffer und damit die Ehechancen der Mädchen immer mehr zurück, ganz besonders in bürgerlichen Familien. Lily Braun, die deutsche Sozialistin, sieht die Ursache, die zu dieser Erscheinung geführt hat, in der bescheidenen Ausbildung der Mädchen.

«Leider kann die Schuld an der zunehmenden Ehescheu nicht allein bei den Männern gesucht werden. In der Bourgeoisie, besonders in der des Mittelstandes, ist die Erziehung der Töchter durchaus dazu angetan, gerade die besten Männer vom Heiraten abzuschrecken. Diese Töchter können weder geistig gleichstehende Gefährtinnen noch gute Hausfrauen und Mütter werden. Sie sind Dilettantinnen in allen Dingen, von ihrer oberflächlichen Schulkenntnis und traurigen künstlerischen Betätigung an bis in ihr niedergetretenes Gefühlsleben hinein. Sie sind dem Manne Luxusgegenstand, nicht viel anders als es die Haremsfrauen sind.»

Wenn das auch hart ausgedrückt ist, Lily Brauns Anklage war nicht aus der Luft gegriffen. Auch in der Schweiz wurden ähnliche Stimmen laut. Helene von Mülinen, die selber unter den Vorurteilen ihres Standes litt, drückte die geheime Not der ungebildeten Mädchen und Frauen in nicht minder drastischen Worten aus.

«In leiser, schmerzlicher Klage geht es durch unsere Reihen, daß wir so untüchtig sind, so unbrauchbar, daß wir nichts recht können, nichts ganz, alles nur halb verstehen, nur elende Dilettanten sind. ‚Das kann ich nicht, das verstehe ich nicht‘, lautet immer und beständig die Antwort der Frauen. Sie hat recht, die arme Frau. Von ihrem 17. Jahre an, das heißt, als sie aus der Pension heimkehrte, hat sie nichts mehr gelernt, als etwa ein bißchen Klavier spielen oder ein bißchen moderne Sprachen, ihre Erziehung war vollendet, sie sollte nichts mehr kosten, und sie hatte nur noch zu warten, bis ein Mann – ein achtbarer oder ein anderer – käme und sich um sie bewürbe. Ja, meine Freunde, dieses bittere Unrecht tut man den Mädchen aus begüterten Ständen an, ihre schönste Jugend, vom 17. bis 25. Jahre, in der Zeit, wo die Aufnahmekräfte noch weich und elastisch sind, wo der junge Mann im entsprechenden Alter erst recht zu lernen und sich aufs Leben vorzubereiten beginnt, da überläßt man sie dem grimmigsten Feind der Menschheit, der Langeweile, und da lernen sie das Schlendern, das Trägesein, das Nichtstun und gewöhnen sich an jene elende Daseinsform, die wir den geschäftigen Müßiggang nennen. Gerade in der Jugendzeit wird der bleierne Zustand, die Apathie und die Teilnahmslosigkeit, gezüchtet, die als Bann auf der begüterten Frau liegen.»

Wir spüren diesen Worten nach, daß sie aus eigenem Erleben kommen. Helene von Mülinen – in der Mitte des 19. Jahrhunderts geboren – hätte gerne Theologie studiert. Sie kämpfte verzweifelt gegen die Vorurteile ihrer Familie. Erst nach jahrelangem, ohnmächtigem Ringen und schweren Depressionen vermochte sie sich von ihrer Bitterkeit zu befreien und setzte nun alle ihre Gaben zugunsten ihrer Geschlechtsgenossinnen ein, den armen und den reichen. Sie wurde zur ersten großen Führerin der Frauenbewegung in der deutschen Schweiz. Was sie tat, tat sie aus tiefster Glaubensüberzeugung. Auch sie wollte nur helfen und dienen.

Wo setzten nun die Frauen mit ihrer Hilfe ein? Es waren drei Gebiete: 1. die eigentliche soziale Hilfe, 2. die Bildung und berufliche Schulung der Mädchen und gleichzeitige Erschließung neuer Berufe und 3. die zivilrechtliche Stellung und schließlich auch die politischen Rechte für die Frau. Eines ergab sich aus dem andern. Früher beschränkte sich die soziale Betätigung der Frauen zur Hauptsache auf die unorganisierte Hilfe von Mensch zu Mensch. Nun aber genügten Einzelhilfe und Almosen nicht mehr. Um wirksam helfen zu können, mußten sich die Frauen zusammenschließen. So entstand 1888 der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, ein Zusammenschluß von vielen kleinen örtlichen Vereinen. In ihren Vereinen aber erwarben die Frauen schon wichtige staatsbürgerliche Fähigkeiten. Bereits 1914 weist Dr. Elsbeth Georgi in einem Vortrag in Zürich darauf hin:

«Die gemeinsame Vereinstätigkeit hat die Frauen daran gewöhnt, gemeinsam mit andern zu arbeiten, hat sie hinausgeführt aus dem engen Kreis der Familie, hat ihr Interesse geweckt für außerhäusliche Angelegenheiten, hat ihren Blick geschärft für die sozialen Mißstände und für die öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, sie hat ihre Kräfte erstarken lassen im Dienste der Allgemeinheit und ihnen die Fähigkeit und Bedeutung der Frau für die allgemeine Kulturarbeit zum Bewußtsein gebracht. Von hier bis zur Prüfung und Verurteilung der Rechtsstellung des weiblichen Geschlechtes war nur noch ein Schritt.»

Aus den allerersten Frauenvereinen am Anfang des 19. Jahrhunderts, die sich für die Einführung und Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichtes an den Schulen gebildet hatten, wuchsen Vereine mit neuen Aufgaben; Kindergärten

entstanden, Sonntagsschulen, die Frauen nahmen sich der Armen- und Krankenpflege an, der Hilfe für arme Wöchnerinnen und verwahrloste Kinder. Diese Frauen kämpften gegen die Prostitution, gegen die doppelte Moral und gegen die Alkoholnot. Sie schufen Stipendien für die Ausbildung armer Töchter, sorgten für billige Unterkunft und Verpflegung der Lehrlinge, für Stellen- und Arbeitsvermittlung. Sie traten ein für die weiblichen Strafgefangenen und die Schutzaufsicht. Sie bemühten sich um die Fortbildungsschule für Mädchen und führten an den Schulen den Hauswirtschaftsunterricht ein. Lesen wir die lange Liste all der Tätigkeiten dieser großen und kleinen Vereine, so können wir nur staunen über soviel guten Willen, soviel Aufopferung. Unentgeltlich arbeiteten diese Frauen, an Lohn dachte keine.

Wenn aber die Mädchen und Frauen wirklich selbständig werden sollten, so mußten sie in erster Linie geschult werden. Den Geschulten wiederum mußten Berufe erschlossen werden. Der erste eigentliche Frauenberuf war der der Lehrerin. Darum forderten die Frauen zu allererst Lehrerinnenseminare. So wurde zum Beispiel in Zürich 1847 ein Lehrerinnenseminar auf privater Basis gegründet. Es schulte auch Kindergärtnerinnen und faßte sogar die Ausbildung von freien Krankenschwestern ins Auge. Leider ging es aber bald wieder «wegen der Unbill der Zeit» ein. Relativ leicht fanden die Frauen Zugang zu den Schweizerischen Hochschulen, Zürich ließ schon in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts weibliche Hörer zu. In den sechziger Jahren studierte in Zürich die erste Schweizerin, Marie Vögtlin, Medizin. 1873 führte der Kanton Zürich durch ein Gesetz die Gleichberechtigung der Geschlechter an der Hochschule ein, ETH und andere Universitäten folgten nach. Im November 1886 erscheint Frau Dr. Kempin als Anwältin vor Gericht, wird aber wegen des fehlenden Aktivbürgerrechtes abgewiesen. Viele Männer empfinden es als ungerecht, Frauen studieren zu lassen, ihnen Patente zu erteilen und sie nachher an der Berufsausübung zu hindern. Zwölf Jahre später, am 3. Juli 1898, nimmt Zürich das Gesetz über die Zulassung der Frau zum Anwaltberuf an. Jetzt kann eine Frau bei Gericht plädieren, aber nicht Vormund ihrer Kinder sein!

Aber immer noch war es nicht selbstverständlich, daß eine Frau sich geistiger Arbeit widmete, sonst hätten nicht zwei Deutsche, Helene Simon und Adele Gerhardt, eine internationale Enquête durchgeführt mit der Frage:

«Empfindet das Weib seine spezifische Natur bei der Ausübung geistiger Arbeit als störend?» Sie kamen zum Schluß: mit Freuden müsse konstatiert werden, daß dem nicht so sei. Die Experten sprächen sich alle im negativen Sinne aus. Viel schwieriger ist die Beantwortung der zweiten Frage, die Helen Simon und Adele Gerhardt stellten. Sie erscheint uns geradezu modern:

«Läßt sich eine Vereinigung einer geistigen Tätigkeit mit den Pflichten der Mutter denken?» Bei dieser Frage kommen die beiden zu keiner eindeutigen Antwort:

«Der Entscheid wird immer individuell sein. Wie die Arbeitskraft verschieden groß ist, so fällt auch die Bewältigung der verschiedenen Pflichten dem einen leicht, dem andern schwer.» Und eine der ersten Schweizer Ärztinnen, Frau Dr. Hilfiker-Schmid, äußerte sich zu dieser Frage so:

«Heute ist es kaum möglich, Gattin und Mutter ohne auch Hausfrau zu sein, und wenn das erste auch sicher Bestimmung des Weibes ist, so lassen sich doch Verhältnisse denken, wo die Pflichten der Hausfrau auf ein Minimum reduziert sind. Die Vereinigung von beruflichen mit Mutterpflichten wird immer häufiger gefordert. Wie wird die Lösung des Konfliktes möglich?»

Das fragte die Ärztin 1901. Noch heute ist der Konflikt nicht gültig gelöst. Zu den Hochschulen waren die Frauen Ende des letzten Jahrhunderts zugelassen worden, aber noch längst nicht in allen Kantonen standen ihnen Gymnasien oder eine Töchterschule zur Verfügung, die zur Maturität führten. Der Weg zum Hochschulstudium ging darum für die meisten Mädchen über den Umweg des Lehrerinnenseminars.

So wichtig die Ausbildung akademisch gebildeter Frauen war, noch wichtiger war damals die Berufsschulung im allgemeinen und die Erschließung neuer Berufe für die Frauen im speziellen. Es scheint uns merkwürdig, daß es in der deutschen Schweiz zuerst Ärztinnen gab, bevor freie Krankenschwestern ausgebildet wurden. Erst 1901 gründete der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein die Pflegerinnenschule. Der Kongreß für Fraueninteressen von 1896 in Genf forderte unter anderem:

«Förderung der Blumenzucht, des Zwergobstbaus und des rationellen Gemüsebaus in der Landwirtschaft, Besuch der landwirtschaftlichen Schulen auch für Mädchen, Buchhaltungskurse für Frauen und Töchter der Landwirte, Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen und Lehrtöchter in kleinen Betrieben, weibliche Fabrikinspektorinnen, ferner: die Zulassung der Frauen zu den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen.»

Von den Kantonen wird verlangt: Fortbildungsschulen für Mädchen, Verbesserung des Lehrplanes an den Volksschulen, Zugang zu den Handelsschulen.

An die Bundesbahnen stellt der Kongreß das Gesuch, Frauen im Schalterdienst anzustellen, an die Verwaltung, sie als Stenotypistinnen zu beschäftigen.

Der kaufmännische Verein ließ sich – aus Angst vor der Konkurrenz – erst dazu bewegen, Mädchen auszubilden, als ihm der Bund die Subvention entzog.

An jenem Kongreß beklagte sich Professor Goegg, Lehrer an der Genfer Handelsschule:

«Unsere Handelshäuser finden nur mit großer Mühe gute Kassiererinnen. Sie würden hohe Saläre geben, aber sie wissen nicht, wohin sie sich wenden sollen. Keine Schule, kein Institut in der Schweiz entspricht den Anforderungen des Handels. Die ersten Verkäuferinnen, die eine gewisse Verantwortung tragen können, sind sozusagen unauffindbar, junge Mädchen, die zwei bis drei Sprachen sprechen, von einer verzweifelte Seltenheit. Darunter leiden die Geschäfte in der Schweiz.»

Die soziale Arbeit und der Kampf für bessere Bildungs- und Berufsmöglichkeiten machten den Frauen ihre mißliche Rechtslage bewußt. Vor der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 waren die rechtlichen Verhältnisse in jedem Kanton verschieden, in allen aber für die Frau schlecht. Erst 1881 zum Beispiel hob das schweizerische Handlungsfähigkeitsgesetz die Geschlechtsvormundschaft der Frauen auf. Bis dahin stand jede Frau, ob ledig oder verheiratet, unter Vormundschaft. Was aber bis 1912 blieb, war die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau. Groß war die Benachteiligung der Frauen auch im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht. Wegen der fehlenden politischen Rechte konnten die Frauen nur durch Petitionen und Eingaben an die Kantonsregierungen versuchen, Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen. Sie haben diesen Weg auch häufig beschritten. So verlangte zum Beispiel 1887 die Sektion Zürich des Schweizerischen Frauenverbandes: Für die Mütter: die Möglichkeit, Vormund ihrer Kinder zu sein, für die Ehefrau: den Anspruch auf ihren Erwerb während der Ehe, für die Erbberechtigte: die Abschaffung des Sohnesvorteils (Söhne er-

hielten fünf, Töchter nur vier Teile) und die Erlaubnis, Testamentzeuge zu sein. Die Frauen drangen damals mit ihren Forderungen nicht durch: doch beseitigten 1891 die Zürcher Stimmbürger wenigstens den Erbvorteil der Söhne.

Schon 1868 waren bei einer Verfassungsrevision im Kanton Zürich drei Petitionen von Frauenseite eingegangen. Sie verlangten unter anderem das aktive und passive Wahlrecht für die Frau, ferner die Gleichbehandlung der Geschlechter bei der Ehescheidung, im Erbrecht und als Erzieher der Kinder. Erwähnt sei auch eine Petition der Waadtländer Frauen, die die Einführung der Vaterschaftsklage für ledige Mütter forderten. In den Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt, Tessin und im Berner Jura galt damals noch die Bestimmung des Code Napoléon, nach der die Suche nach dem Vater eines unehelichen Kindes verboten war. Der Chronist sagt 1901 dazu:

«Die Petition der Frauen wurde im Großen Rat sehr kühl aufgenommen und blieb ohne Erfolg. In manchen Kantonen wird die Höhe der Alimente vom Richter festgesetzt. Im Aargau zum Beispiel können der Mutter jährlich nur Fr. 75.– bis Fr. 150.– zugesprochen werden.»

Der Chronist tröstet mit einer hoffnungsvollen Zukunft:

«Völlig anders und besser wird sich aber die Rechtslage der Schweizerin gestalten, sobald das in Arbeit befindliche schweizerische Zivilgesetzbuch zustande kommen und in Kraft treten wird.»

Am ehelichen Güterrecht wurde den Frauen ihre rechtliche Zurücksetzung vielleicht am deutlichsten sichtbar. Eine Juristin schrieb um die Jahrhundertwende:

«In den Rechten Zürichs sowie der Zentralschweiz steht das Frauenrecht überhaupt auf der tiefsten Stufe. Hier gilt als Güterrecht noch die Güterverbindung, ein Recht, das die Rechte der Frau an ihrem Vermögen zugunsten ihres Mannes total einschränkt und die Ehefrau fast unmündig macht. Auch hat der Ehemann, wenn die Ehefrau nicht Handelsfrau ist, das Recht auf ihren Arbeitserwerb. Sie erwirbt nicht für sich selbst, sondern alles ihrem Gebieter und hat nach einem harten, arbeitsreichen Leben, indem sie ihre Kräfte verbraucht hat, ebenso kahl abzuziehen, als sie in die Ehe trat. Es ist dies ein unendlich trostloses Recht, da selbst durch die Arbeit eines ganzen Lebens für die Frau nicht der geringste Erfolg erreicht werden kann.»

Ein großer Erfolg für die Schweizer Frauen war, daß in die Expertenkommission für das erste schweizerische Zivilgesetzbuch auch eine Vertreterin des neugeschaffenen Bundes Schweizerischer Frauenvereine zugelassen wurde.

Aus ihrer sozialen und erzieherischen Tätigkeit heraus kamen die Frauen im letzten Jahrhundert zur Einsicht, daß ihre Hilfe erst dann voll wirksam wird, wenn sie auch in die Behörden wählbar werden. So machte der Gemeinnützige Frauenverein eine Eingabe an die Kantonsregierungen, den Frauen die Wählbarkeit in die Armen- und Waisenbehörden zu gewähren. Auch Mitgliedschaft in den Schulbehörden verlangten sie. Kleine Gemeinden gingen dabei voraus. Der Chronist, Professor Zürcher, erzählt:

«Der Armenpflegerat von Meiringen hat sich seit 1891 eine Anzahl Damen als Pflegerinnen eingestellt. Die Berichte über deren Wirken lauten außerordentlich günstig.»

Die ersten Frauen, die aus ihren Häusern traten, um zu helfen und zu dienen, haben wohl nicht geahnt, wohin sie ihr Weg führen würde. Sie folgten nur ihrem

Gewissen, es ging ihnen nicht darum, für sich Rechte zu erwerben. Sie taten es auch nicht gegen die Männer, sondern als deren ebenbürtigen Mitarbeiterinnen, wie Helene von Mülinen, die große Pionierin, formulierte:

«Wenn das Schweizerhaus ein Wohnhaus bleiben soll, so muß die Frau an seinem Neubau mitwirken. Sie darf nicht etwa nur Blumenvasen hineinstellen, wenn es fertig gebaut wird, sondern muß vielmehr vor allem zeigen, wie es werden müsse, damit die Kinder und Schwachen, die Geringen, die sich nicht selber zu helfen wissen, wohl darin seien und zu ihrem Recht kommen – muß dafür sorgen, wie eben eine Mutter sorgt. Erst dann ist sie die wahre Frau und die ebenbürtige Gefährtin eines braven und edlen Mannes!»

Revision des Familienrechts

Bern, 17. Jan. ag Bundespräsident Ludwig von Moos hat in Bern die erste Sitzung einer Expertenkommission für die Revision des Familienrechts eröffnet. Diese besteht aus 21 Vertretern der Wissenschaft und Praxis, wovon 8 Damen, und steht unter dem Vorsitz von Prof. Jacques-Michel Grossen (Neuenburg).

Ihr Antrag lautet dahin, den vorliegenden provisorischen Entwurf im Lichte der eingeholten Vernehmlassungen einer abschließenden Überprüfung und Überarbeitung zu unterziehen. Die Revision des Familienrechts soll *etappenweise* vor sich gehen. Erste Etappe bildet die Revision des Adoptionsrechts und des übrigen Rechts des *ehelichen Kindesverhältnisses*. Eine entsprechende Botschaft an die Bundesversammlung ist für Anfang 1970 vorgesehen.

Die Konjunkturaussichten sind gut

Das Wirtschaftswachstum war im vergangenen Jahr durch einen Wiederaufschwung gekennzeichnet, der sich in der Folge beschleunigte. Die Phase verlangsamter Expansion, die seit 1965, vor allem im Jahre 1967 zu beobachten war, fand damit ihren Abschluß. Für das Jahr 1969 ist zu erwarten, daß sich die Aufschwungsperiode fortsetzen wird. Diese Auffassung vertritt die Kommission für Konjunkturfragen in ihrem neuesten Bericht.

Nach Mitte November vorgenommenen Schätzungen erhöhte sich das *reale Bruttosozialprodukt* des Jahres 1968 um 3,6 Prozent und dürfte 71,4 Milliarden Franken erreichen. Diese Wachstumsrate ist annähernd doppelt so hoch wie die des Vorjahres, die mit 1,9 Prozent die niedrigste seit 1958 gewesen war.

Diese Entwicklung ist namentlich der erhöhten Nachfrage aus dem Ausland zuzuschreiben, die durch die Wirtschaftsbelebung bei den wichtigsten Handelspartnern stimuliert wurde. Die Warenausfuhr steigerte sich um nicht weniger als 13 Prozent und überbot damit die prozentuale Zunahme der Wareneinfuhr von 8 Prozent um ein Beträchtliches.

Für das Jahr 1969 rechnet die Kommission für Konjunkturfragen mit einem um 3–4 Prozent erhöhten Bruttosozialprodukt. Die Auslandnachfrage wird weiter ansteigen,